

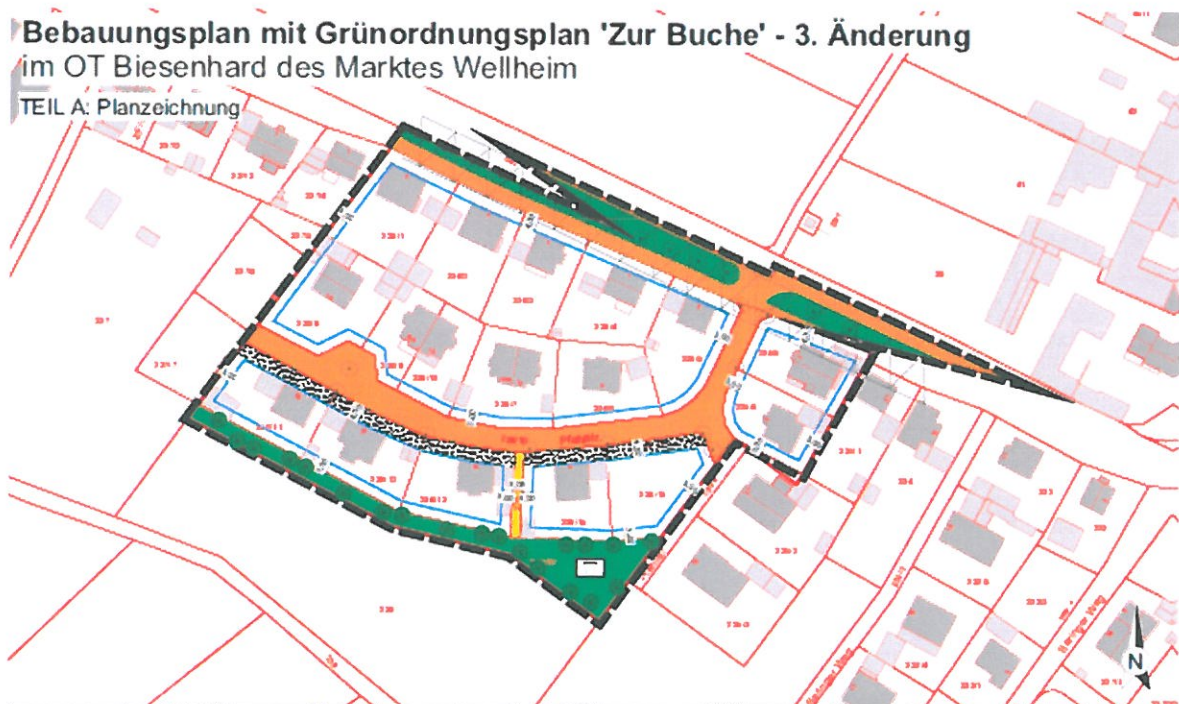


# BEKANNTMACHUNG

## Bauleitplanverfahren - Bekanntmachung

hier: Satzungsbeschluss 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII „Zur Buche“ im OT Biesenhard gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB)

Der Marktgemeinderat Wellheim hat mit Beschluss vom 17.03.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII „Zur Buche“ in Biesenhard für den räumlichen Geltungsbereich mit den Flur-Nummern 626 Teilfläche, 623 Teilfläche, 236/1, 236/2, 236/3, 236/4, 236/5, 236/6, 236/7, 236/18, 236/8, 236/9, 236/10, 236/11, 236/12, 236/13, 236/14, 236/15, 236/16, 236/17, 235/5, 235/6, 235/2 Teilfläche alle Gemarkung Biesenhard



als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII „Zur Buche“ in Biesenhard“ in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung im Rathaus des Marktes Wellheim, EG, Zimmer-Nr. 0.1, Marktplatz 2, 91809 Wellheim, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Dienstag sowie Donnerstag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Mittwoch von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Sollte es Personen aufgrund einer Behinderung nicht möglich sein, ohne Hilfeleistung eine Einsichtnahme vorzunehmen, bieten wir jederzeit Hilfestellung an. Wir gewährleisten auch in diesem Falle einen uneingeschränkten Zugang zu den Unterlagen. Wir bitten um kurze telefonische oder anderweitige Information, sofern Sie Hilfe benötigen (Tel. 08427 9911-0).

**Aufgrund der derzeitigen Corona-Lage kann es zu Zutrittsbeschränkungen im Bereich der Verwaltung kommen. Es besteht trotzdem weiterhin die Möglichkeit der Einsichtnahme der Unterlagen in einem separaten Raum unter Einhaltung der jeweils gültigen Corona-Auflagen. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung ist in diesem Fall zwingend notwendig.**

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. VIII „Zur Buche“ in Biesenhard mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse <https://www.wellheim.de/informationen/ortsrecht/> zu finden.

Wellheim, 21.03.2022  
Ort, Datum



(Siegel)

Marktgemeinde Wellheim  
Stadt-Marktgemeinde-Gemeinde

Unterschrift **Robert Husterer**  
1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung durch Niederlegung der Planung und Bekanntgabe der Niederlegung mittels Anschlag:

Angeheftet am: 21.03.2022

Abgenommen am: 04.04.2022

Die Anheftung wird bestätigt:

Unterschrift

Die Abnahme wird bestätigt:

Unterschrift